

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem die innerstaatlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegt werden (MOT-G)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Mit diesem Bundesgesetz

1. werden die zuständigen Genehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53, festgelegt,
2. werden nähere Bestimmungen über die nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, durchzuführende Marktüberwachung der von der Verordnung (EU) 2016/1628 umfassten Verbrennungsmotoren getroffen,
3. werden Strafbestimmungen wegen der in Art. 57 der Verordnung (EU) 2016/1628 oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte angeführten Verstöße und das Zuwiderhandeln gegen die von der Marktüberwachungsbehörde getroffenen Anordnungen erlassen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1628 und der aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission umfassten Verbrennungsmotoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte eingebaut sind oder eingebaut werden sollen.

Zuständigkeiten

Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen

§ 3. (1) Genehmigungsbehörde mit den in Art.3 Z 55 der Verordnung (EU) 2016/1628 genannten Aufgaben ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Diese ist auch für die

Erteilung der in den Art. 34, 58 und 61 dieser Verordnung angeführten Ausnahmegenehmigungen zuständig.

(2) Ausgenommen davon sind Verbrennungsmotoren, die in Binnenschiffen oder Eisenbahnfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen. Genehmigungsbehörde für diese Verbrennungsmotoren ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(3) Beim Vollzug der Verordnung (EU) 2016/1628 anfallende Kosten im EU-Typengenehmigungsverfahren sind vom Antragsteller zu tragen.

(4) Hersteller und Bevollmächtigte von Herstellern, die in Österreich einen Antrag auf EU-Typgenehmigung nach der Verordnung (EU) 2016/1628 stellen und keinen Sitz in Österreich haben, müssen gegenüber der Typgenehmigungsbehörde einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, mit Sitz in Österreich namhaft machen.

Zuständigkeiten für die Marktüberwachung

§ 4. (1) Marktüberwachungsbehörde im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 ist der Landeshauptmann.

(2) Ausgenommen davon sind Marktüberwachungstätigkeiten für Verbrennungsmotoren, die in Binnenschiffen oder Eisenbahnfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen. Für diese Verbrennungsmotoren ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständige Marktüberwachungsbehörde.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden arbeiten mit den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörden die Informationen, die sie bei der Überführung von Verbrennungsmotoren in den zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben und die für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörden erforderlich sind, übermitteln. Die Behörden können dabei personenbezogene Daten insoweit verarbeiten, als diese Daten für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz bzw. zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörden erforderlich sind oder den Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen sind.

Zuständigkeit für die Benennung und Notifizierung von technischen Diensten

§ 5. Zuständige Behörde zur Benennung und Notifizierung von technischen Diensten im Sinne der Art. 47 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 ist die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Marktüberwachung

Marktüberwachungsmaßnahmen

§ 6. (1) Die Marktüberwachungsbehörden führen Prüfungen der Unterlagen sowie bei Bedarf physische Laborprüfungen von Motoren in angemessenem Umfang und anhand einer angemessenen Stichprobengröße durch. Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, alle eingegangenen Beschwerden sowie etwaige sonstige sachdienliche Informationen. Stellt sich bei der Überprüfung eines Verbrennungsmotors durch die Marktüberwachungsbehörde dessen Nichtkonformität mit den in der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Anforderungen heraus, kann der Hersteller oder jene Person, die den Verbrennungsmotor zum Zwecke der Bereitstellung am Markt einführt oder lagert, von der Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid zur Tragung der mit der Überprüfung einhergehenden Kosten verpflichtet werden.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 umfasst eine anfängliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Anbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung und sonstigen erforderlichen Angaben auf dem Verbrennungsmotor, das Vorliegen der gegebenenfalls erforderlichen Übereinstimmungserklärung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2016/1628 und gegebenenfalls die augenscheinliche Prüfung des korrekten Einbaues und der korrekten Funktion der für die Abgasemissionen des Verbrennungsmotors erforderlichen Bauteile des Verbrennungsmotors.

(3) Ergibt die anfängliche Kontrolle den Verdacht, dass der Verbrennungsmotor nicht den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/1628 entspricht oder mit dem Verbrennungsmotor mehr Schadstoffe oder Partikelemissionen erzeugt werden als bei Einhaltung der genannten Verordnung zulässig sind, kann das Organ der Marktüberwachungsbehörde Verbrennungsmotoren bzw. nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen oder Geräte in Beschlag nehmen.

(4) Es gilt die Vermutung der Nicht-Konformität der Vorschriften des Verbrennungsmotors, wenn die Kennzeichnung am Motor und/oder Bauteile und/oder die Dokumentation fehlen. Die Vermutung der Nicht-Konformität der Vorschriften gilt solange, als vom betroffenen Wirtschaftsteilnehmer nichts Gegenteiliges nachweislich bescheinigt wird.

(5) Wenn Verbrennungsmotoren nicht den in der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Erfordernissen entsprechen, kann die Marktüberwachungsbehörde dem Wirtschaftsteilnehmer mit Bescheid:

1. Maßnahmen anordnen, die gewährleisten, dass ein solcher Verbrennungsmotor erst in den Verkehr gebracht wird, wenn dieser den in der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Anforderungen entspricht;
2. Im Falle, dass Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder dass Verbrennungsmotoren ein ernstes Risiko darstellen:
 - a) verbieten, dass ein solcher Verbrennungsmotor in den inländischen Verkehr gebracht wird;
 - b) die Rücknahme oder den Rückruf eines solchen in den Verkehr gebrachten Verbrennungsmotors anordnen, beim Rückruf ist den in Art. 40 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Verpflichtungen nachzukommen;
 - c) die Zerstörung oder die Unbrauchbarmachung des Verbrennungsmotors anordnen.

(6) Die Marktüberwachungsbehörde hat auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers eine Maßnahme nach Abs. 5 umgehend zu widerrufen oder zu ändern, sobald der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass er wirksame Abhilfemaßnahmen getroffen und die Konformität seines Verbrennungsmotors mit den in der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Anforderungen sichergestellt hat.

(7) Wenn es zur Abwendung einer drohenden unmittelbaren Gefahr für den Umweltschutz oder die öffentliche Gesundheit geboten ist, hat die Marktüberwachungsbehörde die in Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des die Gewahrsame über den Verbrennungsmotor habenden Wirtschaftsteilnehmers, auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle zu treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die gesetzte behördliche Maßnahme als aufgehoben gilt.

Betretungsrechte und Befugnisse

§ 7. (1) Die Marktüberwachungsbehörde ist befugt, zum Zwecke der Durchführung ihrer Tätigkeiten erforderlichenfalls die Geschäftsräumlichkeiten und Betriebsgrundstücke von Wirtschaftsteilnehmern zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Verbrennungsmotoren

1. hergestellt werden,
2. zur Abgabe bereitgestellt werden oder
3. zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde ist befugt, diese Verbrennungsmotoren zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu diesem Zwecke in Betrieb nehmen zu lassen. Bei den Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörde ist jede nicht unbedingt notwendige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes oder Betriebsablaufes zu vermeiden.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde ist berechtigt, Proben zu entnehmen, Muster zu verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere auch über Stückzahlen, Herkunft und Abnehmer, anzufordern. Die Unterlagen und Informationen sind der Marktüberwachungsbehörde vom Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei der Entnahme von Proben ist von der Marktüberwachungsbehörde dem Wirtschaftsteilnehmer eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie auf Verlangen eine Gegenprobe auszufolgen. Auf Verlangen des Wirtschaftsteilnehmers hat der Bund für die entnommenen Proben eine von der Marktüberwachungsbehörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des jeweiligen Einstandspreises zu leisten, falls dieser mehr als 150 Euro beträgt. Diese Entschädigung entfällt, wenn aufgrund dieser Proben eine Maßnahme gemäß § 6 Abs. 5 und 7 getroffen wird.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde ist befugt, von den benannten technischen Diensten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Über diese Tätigkeit muss die Marktüberwachungsbehörde die notifizierende Behörde unterrichten.

(5) Die Wirtschaftsteilnehmer haben die Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 zu dulden und die Marktüberwachungsbehörde zu unterstützen. Die Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Koordinierung der Marktüberwachung

§ 8. (1) Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für die Koordinierung der Marktüberwachung sowie für den diesbezüglichen Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig.

(2) Für die Koordinierung der Marktüberwachung sowie für den diesbezüglichen Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission betreffend Verbrennungsmotoren, die in Binnenschiffen oder Eisenbahnfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen, ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden haben die für die Erstellung von Marktüberwachungsprogrammen und -berichten notwendigen Daten zu sammeln und in aggregierter Form der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort jährlich auf Anfrage zu übermitteln.

Benennung von technischen Diensten Benennungsverfahren

§ 9. (1) Ein Antrag auf Benennung eines in der Verordnung (EU) 2016/1628 vorgesehenen technischen Dienstes ist beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen.

(2) Der antragstellende technische Dienst hat für den beantragten Benennungsumfang einen Bescheid einer Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der technische Dienst die in Art. 45 der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Anforderungen an technische Dienste erfüllt.

(3) Verfügt der antragstellende technische Dienst über keinen gültigen Akkreditierungsbescheid, so hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Antrag abzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass der beantragte Benennungsumfang nicht vom vorgelegten Akkreditierungsbescheid umfasst ist.

(4) Über die Erteilung, die Ablehnung, den Widerruf, die Aussetzung, die Einschränkung der beantragten Benennung und deren Erweiterung entscheidet die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Bescheid.

(5) Die für die Benennung zuständige Behörde notifiziert die in Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 angeführten Daten des technischen Dienstes der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung.

(6) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat der Europäischen Kommission jede später eintretende Änderung der Benennung zu melden.

Strafbestimmungen und Vollzug Strafbestimmungen

§ 10. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist, begeht, wer die in Art. 57 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1628 oder die aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte angeführten Gebote oder Verbote nicht einhält.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist, begeht, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 Abs. 5 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 7 Abs. 5, erster Satz, eine Maßnahme nicht duldet oder die Marktüberwachungsbehörde nicht unterstützt.

Gleichwertigkeit von EU-Typgenehmigungsbögen mit Bescheiden

§ 11. Der Ausstellung des ausgefüllten EU-Typgenehmigungsbogens und seiner Anlagen gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 durch die Genehmigungbehörde kommt die Wirkung eines Bescheides zu.

Vollziehung

§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht anders bestimmt, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz Verbrennungsmotoren betrifft, die in Binnenschiffen und Eisenbahnfahrzeugen eingebaut sind oder eingebaut werden sollen, ist für die Vollziehung der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.